

## **Zusatzbedingungen der SICOR IT GmbH (Stand: 09.08.2022)**

**Diese Zusatzbedingungen ergänzen die allgemeinen Geschäftsbedingungen jeweils entsprechend dem vereinbarten Vertrag, und gehen den Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor.**

### **A. Allgemein**

Soweit die Vertragsleistung mehrere Leistungen umfasst, so gelten die Leistungen als Einzelleistungen. Dies gilt auch dann, wenn für die Leistungen ein Gesamtpreis vereinbart wurde.

SICOR IT GmbH, Krumbacher Str. 20b, 87719 Mindelheim (nachfolgend „SICOR IT“) ist es gestattet, im Rahmen ihrer Leistungen Subunternehmer einzubeziehen.

### **B. HARDWAREKAUF**

#### **1. Vertragsgegenstand**

Vertragsgegenstand ist die im Angebot ausgewiesene und durch den Kunden angenommene Lieferung der vereinbarten Hardware zu dem vereinbarten Entgelt. Die Hardware wird lediglich mit dem Zubehör geliefert, welches sich aus dem Angebot ergibt. SICOR IT stellt dem Kunden ferner ein Benutzerhandbuch in deutscher Sprache zur Verfügung.

#### **2. Lieferung, Gefahrübergang, Rückpflicht**

2.1 Lieferungen und Geschäfte gem. § 376 HGB (Fixgeschäfte) bedürfen der ausdrücklichen vorherigen Bestätigung durch SICOR IT, welche mindestens in Textform zu erfolgen hat. Hierdurch entstehende zusätzliche Anlieferungskosten gehen zu Lasten des Kunden.

2.2 Sämtliche von SICOR IT bei der Bestellung angegebenen oder sonst vereinbarten Lieferfristen beginnen mit Zugang der Auftragsbestätigung beim Kunden oder mangels einer solchen binnen 4 Wochen nach Zugang der Bestellung bei SICOR IT, jedoch nicht, bevor alle Einzelheiten der Ausführung des Auftrages geklärt sind und alle sonstigen vom Kunden zu erfüllenden Voraussetzungen vorliegen, insbesondere vereinbarte Anzahlungen oder Sicherheiten und notwendige Mitwirkungsleistungen (Einholen von behördlichen Genehmigungen, Zur-Verfügung-Stellen von Urkunden betr. Zoll, Finanzierung, Steuer etc.) vollständig geleistet sind. Hat der Kunde nach Auftragserteilung Änderungen verlangt, so beginnt die Liefer- und/oder Leistungsfrist mit der Bestätigung der Änderung durch SICOR IT.

2.3 Für die Einhaltung des Versandtermins ist allein der Tag der Übergabe der Ware durch SICOR IT an das Versandunternehmen maßgeblich.

2.4 SICOR IT ist zu Teillieferungen berechtigt, wenn

2.4.1 die Teillieferung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar und zumutbar ist,

2.4.2 die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und

2.4.3 dem Kunden hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, SICOR IT erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit).

Verpackungs- und Transportkosten werden in diesem Fall nur einmalig erhoben.

- 2.5 SICOR IT ist lediglich verpflichtet, aus dem eigenen Warenvorrat zu leisten (Vorratsschuld). SICOR IT ist jedoch zum jederzeitigen Abverkauf dieser Ware berechtigt, wenn
- 2.5.1 im Angebot ein Hinweis auf die nur eingeschränkte Verfügbarkeit der Ware erfolgt ist oder
  - 2.5.2 die Lieferung gegen Vorkasse erfolgt und die Zahlung nicht innerhalb eines Zeitraums von fünf Werktagen nach Annahme des Angebots bei SICOR IT eingeht.
  - 2.5.3 der Kunde sich mit der Entgegennahme der Ware in Annahmeverzug befindet.
- In diesen Fällen erfolgt die Versendung innerhalb der vereinbarten oder von SICOR IT angegebenen Frist nur, solange der Vorrat reicht.
- 2.6 Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, bestimmt SICOR IT die angemessene Versandart und das Transportunternehmen nach billigem Ermessen.
- 2.7 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Übergabe, beim Versendungskauf mit der Auslieferung der Sache an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf den Kunden über, es sei denn es ist eine Bringschuld vereinbart.
- 2.8 Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstandes (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Kunden über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder SICOR IT noch andere Leistungen (z.B. Versand) übernommen hat. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Kunden liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Kunden über, an dem der Liefergegenstand versandbereit ist und SICOR IT dies dem Kunden angezeigt hat.
- 2.9 Ist die Anlieferung aufgrund eines Umstandes, den der Kunde zu vertreten hat unmöglich, oder ist der Kunde in Annahmeverzug, trägt der Kunde die Kosten einer weiteren Lieferung.
- ### 3. Eigentumsvorbehalt
- 3.1 Die Gegenstände der Lieferungen (Vorbehaltsware) bleiben Eigentum von SICOR IT bis zur Erfüllung sämtlicher gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche, einschließlich aller künftig entstehenden Ansprüche aus später geschlossenen Verträgen. Dies gilt auch für einen Saldo zu Gunsten von SICOR IT, wenn einzelne oder alle Forderungen in eine laufende Rechnung (Kontokorrent) aufgenommen werden und der Saldo gezogen wird.
- 3.2 Der Kunde hat die Vorbehaltsware ausreichend, insbesondere gegen Feuer und Diebstahl, zu versichern. Ansprüche gegen die Versicherung aus einem die Vorbehaltsware betreffenden Schadensfall werden bereits hiermit in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware an SICOR IT abgetreten.
- 3.3 Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die SICOR IT zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 10% übersteigt, wird SICOR IT auf Verlangen des Kunden einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben. Es wird vermutet, dass die Voraussetzungen des vorstehenden Satzes erfüllt sind, wenn der Schätzwert der SICOR IT zustehenden Sicherheiten 150 % des Wertes der gesicherten Ansprüche erreicht oder übersteigt. SICOR IT steht die Wahl bei der Freigabe zwischen verschiedenen Sicherungsrechten zu.
- 3.4 Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Kunden eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt und die Weiterveräußerung nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang und nur unter der Bedingung gestattet, dass der Wiederverkäufer von seinem Vertragspartner Bezahlung erhält oder den Vorbehalt macht,

dass das Eigentum auf den Kunden erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat. Die Berechtigung zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware entfällt, wenn der Kunde seine Zahlung einstellt, oder SICOR IT gegenüber in Zahlungsverzug gerät.

- 3.5 Veräußert der Kunde Vorbehaltsware weiter, so tritt er bereits jetzt seine künftigen Forderungen aus der Weiterveräußerung gegen seine Vertragspartner mit allen Nebenrechten – einschließlich etwaiger Saldoforderungen – sicherungshalber an SICOR IT ab, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Gegenständen weiter veräußert, ohne dass für die Vorbehaltsware ein Einzelpreis vereinbart wurde, so tritt der Kunde denjenigen Teil der Gesamtpreisforderung an SICOR IT ab, der dem von SICOR IT in Rechnung gestellten Preis der Vorbehaltsware entspricht. Der an SICOR IT abgetretene Teil der Forderung ist vorrangig zu befriedigen. Der Kunde darf keine Vereinbarung mit seinen Kunden treffen, die die Rechte von SICOR IT in irgendeiner Weise ausschließen oder beeinträchtigen oder die Vorausabtretung der Forderung zunichtemachen.
- 3.6 Bis auf Widerruf ist der Kunde zur Einziehung abgetretener Forderungen aus der Weiterveräußerung befugt. Der Kunde wird die geleisteten Zahlungen bis zur Höhe der gesicherten Forderung unverzüglich an SICOR IT weiterleiten. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Wechselprotest oder begründeten Anhaltspunkten für eine Überschuldung oder drohende Zahlungsunfähigkeit des Kunden, ist SICOR IT berechtigt, die Einzugsermächtigung des Kunden zu widerrufen. Außerdem kann SICOR IT nach vorheriger Androhung unter Einhaltung einer angemessenen Frist die Sicherungsabtretung offenlegen, die abgetretenen Forderungen verwerten sowie die Offenlegung der Sicherungsabtretung durch den Kunden gegenüber dessen Vertragspartnern verlangen. Auf Verlangen von SICOR IT ist der Kunde verpflichtet, diesen die zur Einziehung abgetretener Forderungen erforderlichen Auskünfte und Unterlagen vollständig zu übergeben.
- 3.7 Nimmt der Kunde Forderungen aus der Weiterveräußerung von Vorbehaltswaren in den mit seinen Abnehmern bestehendes Kontokorrentverhältnis auf, so tritt er einen sich zu seinen Gunsten ergebenden Schlusssaldo bereits jetzt in Höhe des Betrages an SICOR IT ab, der dem Gesamtbetrag der in das Kontokorrentverhältnis eingestellten Forderung aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware entspricht.
- 3.8 Hat der Kunde Forderungen aus der Weiterveräußerung der von SICOR IT gelieferten oder zu liefernden Produkte bereits an Dritte abgetreten, insbesondere aufgrund echten oder unechten Factorings, oder sonstige Vereinbarungen getroffen, aufgrund derer die derzeitigen oder künftigen Sicherungsrechte gem. der vorstehenden Regelungen beeinträchtigt werden können, hat er SICOR IT dies unverzüglich anzuzeigen. Im Falle eines unechten Factorings ist SICOR IT berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Herausgabe bereits gelieferter Produkte zu verlangen. Gleiches gilt im Falle eines echten Factorings, wenn der Kunde nach dem Vertrag mit dem Factor nicht frei über den Kaufpreis der Forderung verfügen kann.
- 3.9 Bei Pfändungen, Beschlagnahmen, Stellung eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Kunde SICOR IT unverzüglich zu benachrichtigen. Der Kunde haftet für alle Kosten, die für die Aufhebung solcher Zugriffe anfallen, insbesondere durch Erhebung einer Drittwiderspruchsklage, soweit die Erstattung der Kosten nicht von dem betreffenden

Dritten zu erlangen ist. Bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses hat der Kunde SICOR IT unverzüglich die zur Geltendmachung seiner Rechte gegen den Vertragspartner erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.

- 3.10 Bei verschuldeten vertragswidrigen Pflichtverletzungen des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist SICOR IT nach erfolglosem Ablauf einer dem Kunden gesetzten angemessenen Frist zur Leistung neben der Rücknahme auch zum Rücktritt berechtigt; die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt. Der Kunde ist zur Herausgabe der Vorbehaltsware verpflichtet und trägt die für die Rücknahme erforderlichen Transportkosten. In der Rücknahme bzw. der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes oder der Pfändung der Vorbehaltsware durch SICOR IT liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, SICOR IT hat dies ausdrücklich erklärt. Im Falle des Rücktritts vom Vertrag ist SICOR IT berechtigt, die Vorbehaltsware zu verwerten. Der Verwertungserlös wird, abzüglich angemessener Kosten der Verwertung, mit denjenigen Forderungen verrechnet, die der Kunde SICOR IT aus der Geschäftsbeziehung schuldet.

## **C. KAUF BZW. MIETE von Software-Lösungen und Servern**

### **1. Vertragsgegenstand**

- 1.1 Vertragsgegenstand ist die kostenpflichtige, zeitlich beschränkte Bereitstellung der gewählten Software-Lösung oder der gewählten Serverbereitstellung durch SICOR IT in der jeweils vereinbarten Version und im vereinbarten Umfang.
- 1.2 Soweit es sich um eine Software-as-a-Service-Lösung handelt, wird diese zur Nutzung über das Internet bereitgestellt. Hierfür richtet SICOR IT die Software-Lösung auf einem Server ein, der über das Internet für den Kunden erreichbar ist. Für den Zugang zum Internet ist der Kunde selbst verantwortlich. Die Software-Lösung verbleibt dabei auf den Servern von SICOR IT. Von SICOR IT nicht geschuldet ist die Herstellung und Aufrechterhaltung der Datenverbindung zwischen den Endgeräten des Kunden und dem von SICOR IT betriebenen Übergabepunkt. Für die vom Kunden genutzte Hardware und Software sowie dessen technische Infrastruktur ist dieser selbst verantwortlich, sofern nicht anderweitig vereinbart; die technischen Systemvoraussetzungen ergeben sich aus dem Angebot.
- 1.3 Die Bereitstellung des Servers erfolgt ebenfalls über das Internet. Hierzu stellt SICOR IT dem Kunden Systemressourcen auf einem virtuellen Server zur Verfügung. Der Kunde kann auf diesem Server Inhalte bis zum vertraglich vereinbarten Umfang und gem. den vereinbarten Spezifikationen ablegen. Für den Zugang zum Internet ist der Kunde selbst verantwortlich. Die Leistungen von SICOR IT bei der Übermittlung von Daten beschränken sich allein auf die Datenkommunikation zwischen dem von dem Anbieter betriebenen Übergabepunkt des eigenen Datenkommunikationsnetzes an das Internet und dem für den Kunden bereitgestellten Server. Eine Einflussnahme auf den Datenverkehr außerhalb des eigenen Kommunikationsnetzes ist SICOR IT nicht möglich. Eine erfolgreiche Weiterleitung von Informationen von oder zu dem die Inhalte abfragenden Rechner ist daher insoweit nicht geschuldet. Die Inhalte des für den Kunden bestimmten Speicherplatzes werden von SICOR IT arbeitstäglich gesichert. Die Datensicherung erfolgt rollierend in der Weise, dass die für einen Wochentag gesicherten Daten bei der für den nachfolgenden gleichen Wochentag erfolgenden Datensicherung überschrieben werden.
- 1.4 Die konkreten vertragsgegenständlichen Leistungsverpflichtungen von SICOR IT gegenüber dem Kunden ergeben sich aus dem zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag. Der jeweils aktuelle Funktionsumfang der Software-Lösung und der

freigeschalteten Module bzw. für das Hosting ergibt sich aus dem Angebot/Auftragsbestätigung.

- 1.5 Bei den angebotenen Software-Lösungen handelt es sich um eine Standardsoftware.
- 1.6 Die Software-Lösung wird lediglich mit dem Zubehör geliefert, welche sich aus dem Angebot ergibt.
- 1.7 SICOR IT wird die notwendigen Installationen vornehmen; andernfalls stellt SICOR IT dem Kunden eine Installationsanleitung zur Verfügung. Soweit die Software-Lösung von SICOR IT hergestellt wurde, stellt SICOR IT ein Benutzerhandbuch zur Verfügung. Handelt es sich um Drittsoftware anderer Hersteller, stellt SICOR IT dem Kunden die Handbücher oder Anleitungen zur Verfügung, welche vom Hersteller ausgegeben werden oder weist den Kunden oder diese Informationen hin. Die Informationen/Hilfen können auch als virtuelle Informationen zur Verfügung gestellt werden.
- 1.8 Die Administration der Software-Produkte bzw. des Servers liegt im Verantwortungsbereich des Kunden und ist nicht Bestandteil dieses Vertrages. Die technische Betreuung liegt ebenfalls im Verantwortungsbereich des Kunden und ist nicht Bestandteil dieses Vertrages, es sei denn, mit dem Kunden wurde hierzu ein Wartungs- und Supportvertrag gem. D. vereinbart.
- 1.9 Der Kunde ist nicht berechtigt, den Speicherplatz unterzuvermieten oder diesen an Dritte zu überlassen.
- 1.10 Mit Beendigung des Vertrages hat der Kunde sämtliche Daten aus der Software-Lösung bzw. vom Server zu löschen. Der Kunde wird hiermit darauf hingewiesen, dass er vor Löschung der Daten entsprechende Sicherungsdateien zu erstellen hat, da andernfalls seine Daten unwiederbringlich gelöscht sind.

## **2. Nutzungsrechte an Software-Lösung**

- 2.1 Die Software-Lösung wird zeitlich befristet überlassen und nicht übereignet. SICOR IT räumt dem Kunden auf die Dauer des Vertrages zur Nutzung der Software-Lösungen das einfache, zeitlich befristete, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare Recht ein, die im jeweiligen Vertrag bezeichnete Software-Lösung während der Dauer des Vertrages im Rahmen seines Geschäftsbetriebs zu nutzen.
- 2.2 „Nutzen“ durch den Kunden im Sinne dieses Vertrags ist jedes vorübergehende ganze oder teilweise Vervielfältigen (Kopieren) durch Laden, Anzeigen, Ablaufen und ggf. das Übertragen in den Arbeitsspeicher zum Zweck ihrer Ausführung. Zur Nutzung gehören auch die Ausführungen der genannten Handlungen zum Zwecke der Beobachtung, Untersuchung oder zum Test der überlassenen Software-Lösung.
- 2.3 Nicht umfasst ist das Recht, die Software-Lösung zu ändern, zu bearbeiten, umzugestalten, zu ergänzen, zu erweitern, zu zerlegen und neu zusammensetzen, zu dekompileieren und/oder dies durch Dritte machen zu lassen und diese dann zu nutzen; eine Änderung der Software-Lösung sowie Fehlkorrekturen sind nicht zulässig. Es ist untersagt, die Software-Lösung einem Reverse-Engineering zu unterziehen.
- 2.4 Der Kunde darf die Software-Lösung an Dritte weder verschenken oder verleihen noch weitervermieten oder verleasen.
- 2.5 Unbeschadet der gem. Ziff. 2.1 eingeräumten Nutzungsrechte behält SICOR IT alle Rechte an der Software-Lösung.
- 2.6 Der Kunde verpflichtet sich, die in der Software-Lösung erhaltenen Schutzvermerke, wie Copyright-Vermerke und andere Rechtsvorbehalte unverändert beizubehalten sowie in allen vom Kunden hergestellten vollständigen oder teilweisen Kopien des Lizenzmaterials in unveränderter Form zu übernehmen. Der Kunde verpflichtet sich, evtl. vorhandene

Schutzmechanismen der Software-Lösung gegen unberechtigte Nutzung nicht zu entfernen oder zu umgehen.

### **3. Verfügbarkeit (gilt nur für Software-as-a-Service und Serverhosting)**

3.1 Die Verfügbarkeit der jeweils vereinbarten Software-Lösung bzw. des Servers beträgt 99,9% im Jahresdurchschnitt, gerechnet mit sieben Tagen die Woche und 24 Stunden pro Tag. Verfügbarkeit ist die Möglichkeit des Kunden, die wesentlichen Funktionalitäten der Software bzw. die Rechnerleistung des Servers zu nutzen. Bei der Berechnung der tatsächlichen Verfügbarkeiten gelten SICOR IT nicht zurechenbare Ausfallzeiten gem. Ziff. 3.2 als verfügbare Zeiten.

3.2 Unschädliche Ausfallzeiten sind

- 3.2.1 mit dem Kunden abgestimmte Wartungs- oder sonstige Leistungen, durch die ein Zugriff auf die Software oder den Server nicht möglich ist; SICOR IT ist berechtigt, Wartungsarbeiten durchzuführen.
- 3.2.2 unvorhergesehen erforderlich werdende Wartungsarbeiten, aufgrund von Umständen, die nicht im Einfluss- und Verantwortungsbereich von SICOR IT liegen (vgl. Ziff. 11 Allgemeine Geschäftsbedingungen);
- 3.2.3 Ausfallzeiten aufgrund von Viren- oder Hackerangriffen, soweit SICOR IT die vereinbarten, mangels Vereinbarung die üblichen Schutzmaßnahmen getroffen hat;
- 3.2.4 Ausfallzeiten aufgrund von Vorgaben des Kunden, aufgrund von Nichtverfügbarkeiten der Ausstattung des Kunden oder aufgrund anderer durch den Kunden verursachten Unterbrechungen (z.B. unterbleibende Mitwirkungsleistungen des Kunden);
- 3.2.5 Ausfallzeitverlängerungen, die aufgrund einer Blockierung des Konsolen- bzw. Remote-Zugangs durch den Kunden verursacht wurden;
- 3.2.6 Ausfallzeiten aufgrund von Ausfällen eingesetzter Dritt-Software und Dritt-Anbieter;
- 3.2.7 Ausfallzeiten für das Einspielen von dringend notwendigen Security Patches;
- 3.2.8 Ausfallzeiten durch das Einspielen von Update, Upgrades, Releases oder sonstigen Modifikationen seitens SICOR IT;
- 3.2.9 Ausfallzeiten aufgrund von Software-Störungen in Kundenanwendungen oder aufgrund von durch Kundenanwendungen oder -daten ausgelösten Störungen in der System- und Systemnahen Software;

3.3 Ein Anspruch auf Wiederherstellung der Nutzbarkeit der Software-Lösung/des Servers besteht nicht, soweit die vereinbarte Verfügbarkeit gewährleistet ist.

### **4. Bereitstellung**

4.1 Die Bereitstellung der Software-Lösung bzw. des Servers erfolgt

- 4.1.1 wenn Vorschussleistungen vereinbart sind, binnen 7 Tagen ab Tag des Eingangs des vollständigen Vorschusses oder
- 4.1.2 wenn Zahlung via Lastschrift vereinbart ist, binnen 7 Tagen ab Übersendung der Auftragsbestätigung, soweit der Kunde bis dahin alle erforderlichen Mitwirkungsleistungen gem. Ziff. 5 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen erbracht hat, andernfalls binnen 7 Tagen nach Erbringung der Mitwirkungsleistungen, wobei dem Kunden der Beginn des Nutzungszeitraums in diesem Fall dann nochmals mitgeteilt wird.

4.2 SICOR IT sendet dem Kunden zu dem in Ziff. 4.1 genannten Zeitpunkt eine E-Mail mit einem einmalig anklickbaren Link, über den der Kunde die Software-Lösung herunterladen kann.

Der Download-Link steht für einen Zeitraum von 7 Tagen ab Bereitstellung zur Verfügung. Der Kunde ist selbst dafür verantwortlich, die Download-Datei rechtzeitig vor Ablauf dieser Frist auf sein Endgerät zu übertragen und die Datei dort durch Sicherungsmaßnahmen (z.B. Backup) zu schützen.

- 4.3 Für Software-as-a-Service-Lösungen sowie für den Zugang zum Hosting-Server erhält der Kunde zu dem in Ziff. 4.1 genannten Zeitpunkt individuelle Zugangsdaten (Benutzername und Passwort) via E-Mail mittels einem einmalig anklickbaren Link, mittels derer er sich in die Software-Lösung bzw. auf den Server loggen und diese(n) nutzen kann.
- 4.4 Die Nutzung setzt voraus, dass der Kunde die technischen Voraussetzungen für den Zugang zur Software-Lösung bzw. zum Server und deren/dessen Nutzung, auch im Falle einer Weiterentwicklung oder sonstiger technischer Systemkomponenten schafft, insbes. die notwendige Hardware und Betriebssystemsoftware, Internet-Verbindung sowie eine aktuelle Browsersoftware oder aktuelle Versionen der Applikationen bereitstellt. Die aktuellen technischen Voraussetzungen gem. Satz 1 ergeben sich aus der Systemanforderung im Angebot.
- 4.5 Sollte SICOR IT einen vereinbarten Bereitstellungstermin nicht einhalten, so hat der Kunde eine angemessene Nachfrist zu setzen, die in keinem Fall zwei Wochen – soweit nicht unangemessen – unterschreiten darf. Nach Ablauf dieser Frist kann der Kunde den Vertrag beenden und etwaige entstandene Schadensersatzansprüche geltend machen, für Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz gelten die besonderen Bestimmungen der Ziff. 10 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

## **5. Zugangsdaten zum Server**

- 5.1 Mit den Zugangsdaten kann der Kunde sich in die Software-Lösung auf den Server loggen. Das Passwort muss zur Sicherheit beim ersten Login geändert werden.
- 5.2 SICOR IT wird die Einrichtung der Software-Lösung bzw. des Servers nur vornehmen, wenn dies vertraglich vereinbart ist. Soweit dies vertraglich vereinbart ist, wird der Kunde bei der Einrichtung unterstützt; Anpassungen an dem Quellcode der Software-Lösung oder die Vornahme von individuellen Kundeneinstellungen sind damit jedoch nicht verbunden. Nach Abschluss der Einführung ist SICOR IT nicht weiter verpflichtet, Pflegeleistungen zu übernehmen, soweit kein Wartungs-/Service-Vertrag mit dem Kunden abgeschlossen wurde.
- 5.3 Der Kunde hat für die Verhinderung einer missbräuchlichen Verwendung von Zugangsmechanismen Sorge zu tragen. Insbesondere hat der Kunde sämtliche Zugangsdaten geheim zu halten und sie vor dem Zugriff durch Dritte geschützt aufzubewahren sowie Passwörter in regelmäßigen Abständen zu ändern. Digital gespeicherte Passwörter sind zu verschlüsseln. Für die Einhaltung dieser Sicherheitsbestimmungen durch die von ihm zur Nutzung zugelassenen und als Nutzer freigeschalteten Personen hat der Kunde allein Sorge zu tragen
- 5.4 Soweit Anlass zu der Vermutung besteht, dass unberechtigte Personen von den Zugangsdaten Kenntnis erlangt haben, hat der Kunde SICOR IT hierüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen und die Zugangsdaten unverzüglich zu ändern.

## **6. Vertragslaufzeit und Beendigung**

- 6.1 Der Vertrag wird jeweils für die Dauer einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten geschlossen, beginnend mit Bereitstellung der Software-Lösung bzw. des Serverplatzes gem. Ziff. 4.
- 6.2 Der Vertrag kann von beiden Parteien jeweils unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit gekündigt werden. Wird der Vertrag nicht

gekündigt, verlängert er sich jeweils automatisch um die bislang geltende Vertragsdauer. Maßgeblich ist der Zugang der Kündigung bei SICOR IT.

6.3 Im Übrigen ist die Kündigung ausgeschlossen.

6.4 Das beiderseitige Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein solcher wichtiger Grund kann insbesondere bestehen, wenn

6.4.1 gesetzliche oder vertragliche Vorschriften durch den Kunden nicht eingehalten werden, er insbesondere seinen unter C. genannten Mitwirkungspflichten bzw. solchen aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Ziff. 5) trotz Mahnung nicht nachkommt,

6.4.2 der Kunde fällige Zahlungen trotz Nachfristsetzung nicht leistet,

6.4.3 wenn über das Vermögen des Unternehmens des Kunden oder über das Vermögen des Kunden das Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wurde.

6.4.4 Gründe vorliegen, die die Leistung tatsächlich unmöglich machen.

6.5 Jede Kündigungserklärung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

6.6 Sofern der Kunde im Fall einer fristlosen Kündigung den Kündigungsgrund zu vertreten hat, ist der Kunde verpflichtet, SICOR IT die vereinbarte Vergütung abzüglich ersparter Aufwendungen bis zu dem Termin zu zahlen, an dem der Vertrag bei einer ordentlichen Kündigung frühestens enden würde.

## **D. WARTUNG/SUPPORT**

### **1. Vertragsgegenstand**

1.1 Vertragsgegenstand ist die kostenpflichtige, zeitlich beschränkte Wartung bzw. der Support durch SICOR IT im vereinbarten Umfang.

1.2 Von der Wartungsleistung umfasst sind grundsätzlich

1.2.1 Instandhaltungsleistungen

1.2.2 Vorbeugende Maßnahmen zur Wahrung der Betriebsbereitschaft der Infrastruktur

1.2.3 Störungsdiagnosen (auch via Ferndiagnose) sowie Leistungen zur Instandsetzung und Beseitigung von Störungen (vgl. Ziff. 2)

SICOR IT ist berechtigt, die Wartungsarbeiten via Fernwartung (Remote-Zugriff) zu erbringen. Ausdrücklich nicht geschuldet sind Weiterentwicklungen der Software-Lösungen.

1.3 Von Supportleistungen (Ziff. 3) umfasst sind grundsätzlich

1.3.1 Beratung bei Auftreten von Problemen

1.3.2 Beratung bei der Anwendung und Bedienung von Software/Hardware-Produkten

1.4 Die konkreten vertragsgegenständlichen Leistungsverpflichtungen von SICOR IT gegenüber dem Kunden ergeben sich aus dem zwischen den Parteien geschlossenen Vertrags, insbesondere aus der Auftragsbestätigung.

1.5 SICOR IT ist berechtigt, die vertragliche Dienstleistung auch durch angestellte und freiberuflich tätige Mitarbeiter durchführen zu lassen, es sei denn es wird die persönliche Durchführung vereinbart. Im Fall der persönlichen Verpflichtung wird SICOR IT den Kunden unverzüglich informieren, sollte die vereinbarte Leistung zum Leistungstermin aufgrund von Erkrankung oder sonstiger Verhinderung nicht stattfinden können; in diesem Fall ist SICOR IT berechtigt, sich bei der Ausführung des Auftrages anderer Personen zu bedienen.

1.6 Gegenstand des erteilten Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter Erfolg.

### **2. Störungsdiagnosen und -behebung**

2.1 Ziel der Beseitigung ist die Herstellung oder Aufrechterhaltung der Funktionalität des zu wartenden Systems, wobei sich der zu wartende Systembereich aus der Auftragsbestätigung ergibt (Software, Server, Hardware, IT-Infrastruktur).

- 2.2 Die Art und Weise der Störungsbeseitigung erfolgt nach Wahl von SICOR IT sowie gem. dem mit SICOR IT vereinbarten Service Level Agreement (SLA), auf welches im Angebot Bezug genommen wurde
- 2.3 Bei Widersprüchen zwischen diesen Bedingungen und dem Service Level Agreement, gelten die Regelungen des Service Level Agreements vorrangig.
- 2.4 SICOR IT wird den Kunden telefonisch oder auf anderen Fernkommunikationswegen beraten und unterstützen. Die Hotline steht dem Kunden (Montag bis Donnerstag, 08.00 bis 17.00 Uhr sowie Freitag von 08.00 bis 14.00 Uhr, unter Ausnahme gesetzlicher Feiertage) zur Verfügung. Während dieser Zeit wird SICOR IT vom Kunden per Telefon eingehende Störungsmeldungen und Anfragen beantworten. Nach diesem Vertrag besteht vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen im Einzelfall kein Anspruch auf
  - 2.4.1 Anpassung von Software an Bedürfnisse des Kunden oder Bereitstellung von in Testung befindlichen Beta-Versionen einer Software
  - 2.4.2 Anpassung von Software an geänderte Hard- und Softwareumgebungen des Kunden oder an dessen veränderte Betriebssysteme, soweit die Anpassung nicht der Aufrechterhaltung der Vertragsmäßigkeit dient

### **3. Support**

- 3.1 Der Support steht dem Kunden arbeitstäglich (Montag bis Donnerstag, 08.00 bis 17.00 Uhr sowie Freitag von 08.00 bis 14.00 Uhr, unter Ausnahme gesetzlicher Feiertage) telefonisch eine Hotline sowie eine Möglichkeit zur Supportmeldung via E-Mail zur Verfügung. Während dieser Zeit wird SICOR IT vom Kunden per E-Mail bzw. telefonisch eingehende Fragen zur Anwendung zur Anwendung beantworten und Beratungen vornehmen. Während dieser Zeit wird SICOR IT vom Kunden per Telefon eingehende Anfragen beantworten.
- 3.2 Nach diesem Vertrag besteht vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen im Einzelfall kein Anspruch auf die Einweisung und Schulung des Kunden und dessen Mitarbeitern.

### **4. Mitwirkung des Kunden**

- 4.1 Der Kunde hat seine Zugangsdaten für den Server bzw. für die Produkte bereitzustellen, deren Wartung/Support SICOR IT übernehmen soll.
- 4.2 Für Zwecke der Ferndiagnose und Fernwartung hat der Kunde zudem den Remote-Zugriff von SICOR IT auf die Systeme des Kunden mittels einer von SICOR IT ausgewählten Anwendung zuzulassen und hieran mitzuwirken. Sollte eine Fernwartung nicht möglich sein, weil dieser Zugriff nicht sichergestellt war und als Folge dessen ein Vor-Ort-Einsatz erforderlich werden, berechnet SICOR IT dem Kunden diese gem. seinem aktuellen Stundensatz zzgl. Fahrtkosten und sonstigen Spesen.
- 4.3 Der Kunde wird das System, das vertragsgegenständlich ist, nicht ohne Absprache mit SICOR IT an einem anderen dem bei Abschluss dieses Vertrags maßgeblichen Ort und in einer anderen als der vereinbarten Systemumgebung betreiben.

### **5. Vertragslaufzeit und Beendigung**

- 5.1 Der Vertrag wird jeweils für die Dauer einer Mindestlaufzeit von 1 Jahr geschlossen. Der Vertragsbeginn wird einvernehmlich zwischen den Parteien vereinbart.
- 5.2 Der Vertrag kann von beiden Parteien jeweils unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit gekündigt werden. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich jeweils automatisch um ein weiteres Jahr. Maßgeblich ist der Zugang der Kündigung bei SICOR IT. Im Übrigen ist die Kündigung ausgeschlossen.
- 5.3 Das beiderseitige Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein solcher wichtiger Grund kann insbesondere bestehen, wenn

- 5.3.1 gesetzliche oder vertragliche Vorschriften durch den Kunden nicht eingehalten werden, er insbesondere seinen unter C. genannten Mitwirkungspflichten bzw. solchen aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Ziff. 5) trotz Mahnung nicht nachkommt,
  - 5.3.2 der Kunde fällige Zahlungen trotz Nachfristsetzung nicht leistet,
  - 5.3.3 wenn über das Vermögen des Unternehmens des Kunden oder über das Vermögen des Kunden das Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wurde.
  - 5.3.4 Gründe vorliegen, die die Leistung tatsächlich unmöglich machen.
  - 5.3.5 der Kunde im Rahmen von Wartungsverträgen veraltete Hardware oder Betriebssysteme verwendet, für die keine Sicherheitsaktualisierungen mehr bereitgestellt werden und/oder hinsichtlich derer der Kunde keine Aktualisierungen vornimmt.
- 5.4 Jede Kündigungserklärung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform.
- 5.5 Wird der Vertrag seitens des Kunden gekündigt oder storniert, ohne dass SICOR IT dies zu vertreten hat, sind diese berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen, wobei SICOR IT das anrechnet, was der Kunde infolge der Aufhebung des Vertrags an Aufwendungen erspart oder diese durch anderweitige Verwendung der Arbeitskraft von SICOR IT hätten erwerben können oder erworben haben. Es wird daher vermutet, dass SICOR IT die Vergütung für den erbrachten Teil sowie mindestens 80 % der vereinbarten Vergütung bis zum Ablauf der gem. Ziff. 6.1 vereinbarten Vertragslaufzeit zustehen. Dies gilt jedoch dann nicht, soweit dem Kunden von SICOR IT im Einzelfall ein kostenloses Kündigungsrecht eingeräumt wurde und SICOR IT die Erklärung des Kunden über die Ausübung dieses kostenlosen Kündigungsrechts fristgerecht zugeht. Es bleibt dem Kunden ausdrücklich vorbehalten, SICOR IT nachzuweisen, dass die ersparten Aufwendungen wesentlich höher sind, als die vorstehend berücksichtigten Abzüge, bzw. dass eine anderweitige Verwendung der Leistungen stattgefunden hat. Im Falle eines solchen Nachweises ist der Kunde nur verpflichtet, den entsprechend geringeren Betrag zu bezahlen.

## **E. Programmierungen, Websiteerstellung**

### **1. Vertragsgegenstand**

- 1.1 Gegenstand dieses Vertrages ist die entgeltliche Entwicklung und Erstellung der vereinbarten Website oder der vereinbarten Software entsprechend einem zwischen den Parteien festgelegten Pflichtenkatalog zur dauerhaften Überlassung an den Kunden auf der Grundlage eines Pflichtenhefts.
- 1.2 SICOR IT wird im Rahmen der Softwareerstellung abschnittsweise folgende Leistungen erbringen
  - 1.2.1 das Erstellen eines Pflichtenhefts als detaillierte Arbeitsgrundlage für den Kunden zur Erstellung der Software (Leistungsabschnitt 1),
  - 1.2.2 die Erstellung der Software und die Erstellung der Benutzerdokumentation einschließlich Installationsanweisung (Leistungsabschnitt 2),
  - 1.2.3 die Installation der Software einschließlich der vereinbarten Parametrisierung (Leistungsabschnitt 3) sowie
  - 1.2.4 die Einweisung in die Software und die Schulung für ausgewählte Nutzer (Leistungsabschnitt 4)
- 1.3 Soweit die Programmierung einer Website vereinbart ist, hat SICOR IT die im Vertrag festgelegten Elemente in der im Pflichtenkatalog vorgesehenen Art und Weise (wie Bild-, Ton- oder Videodateien oder interaktive Programmcodes in anderen Programmiersprachen) in die Website einzubinden. Die Website wird optimiert für die zum

Zeitpunkt des Vertragsschlusses gängigen Browser Safari, Firefox, Chrome und MS Edge sowie für die mobilen Endgeräte. Ausgenommen ist der Microsoft Internet Explorer.

1.4 Soweit dies im Angebot vereinbart ist, führen die Parteien eine Konzeptionsphase gem. Ziff. 2 durch. Andernfalls hat der Kunde einen Leistungskatalog zum vereinbarten Termin zur Verfügung zu stellen.

1.5 Der Kunde hat keinen Anspruch auf die Bereitstellung von Zwischenergebnissen. Ausgenommen hiervon ist die Durchführung von Teilabnahmen gem. 8.5. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

## **2. Projektleitung**

2.1 Die Vertragsparteien nennen einander Ansprechpartner und deren Stellvertreter, die die Erfüllung der vertraglichen Pflichten für die sie benennende Vertragspartei verantwortlich und sachverständig leiten.

2.2 Ansprechpartner von SICOR IT ist Leiter des Projektes und demgemäß für alle während des Projektes auftretenden Fragen sowie für die Entgegennahme aller vom Kunden geschuldeten Informationen und sonstigen Mitwirkungshandlungen zuständig. Der Ansprechpartner des Kunden ist für alle während des Projektes auftretenden Fragen sowie für die Entgegennahme aller von uns geschuldeten Informationen und Erklärungen zuständig. Die Erklärungen der Ansprechpartner des Kunden sind befugt, vertragliche Erklärungen abzugeben.

2.3 Veränderungen in den benannten Personen haben die Parteien sich jeweils unverzüglich mitzuteilen. Bis zum Zugang einer solchen Mitteilung gelten die zuvor benannten Ansprechpartner und/oder deren Stellvertreter als berechtigt, im Rahmen ihrer bisherigen Vertretungsmacht Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.

2.4 Die Ansprechpartner verständigen sich in regelmäßigen Abständen über Fortschritte und Hindernisse bei der Vertragsdurchführung, um gegebenenfalls lenkend in die Durchführung des Vertrages eingreifen zu können.

2.5 Vereinbarte Änderungen der Leistungen sind vom Projektleiter zu dokumentieren und vom Kunden in Textform zu bestätigen. Die Dokumentation soll in schriftlicher Form erfolgen.

2.6 Termine zur Leistungserbringung können durch SICOR IT nur durch den Ansprechpartner oder die Geschäftsführung zugesagt werden. Termine sind schriftlich festzulegen. Von dieser Verpflichtung kann nur bei Wahrung der Schriftform abgewichen werden.

## **3. Konzeptionsphase oder Leistungsabschnitt 1**

3.1 Die Parteien führen grundsätzlich zunächst eine Konzeptionsphase durch, soweit dies vereinbart wurde. Ziel dieser Phase ist die Erstellung eines Pflichtenhefts, welches SICOR IT dem Kunden übersendet.

3.2 Der Kunde hat das Pflichtenheft innerhalb von zwei Wochen gegenüber SICOR IT in Textform freizugeben, Änderungen mitzuteilen oder diese abzulehnen.

3.3 Erfolgt nach Vorlage des Pflichtenhefts keine Rückmeldung des Kunden binnen der in Abs. 2 genannten Frist, betrachtet SICOR IT dies als Zustimmung durch den Kunden und die Konzeptionsphase ist beendet und SICOR IT kann mit der Erstellung der beauftragten Leistung fortfahren.

3.4 Der Kunde hat die Möglichkeit, weitere Entwürfe/Änderungen des Pflichtenhefts zu beauftragen, welche jedoch zusätzlich zu vergüten sind.

3.5 Bei Ablehnung des Konzepts hat SICOR IT das Recht, den Vertrag zu beenden und die für die Konzeptentwicklungsphase anteilig vereinbarte bzw. eine angemessene anteilige Vergütung zu verlangen.

## **4. Nutzungsrechte**

- 4.1 Hinsichtlich der Website gilt: Soweit nichts vereinbart ist, räumt SICOR IT dem Kunden räumlich unbeschränkte, jedoch zeitlich auf die Dauer des Vertrages beschränkte, einfache, nicht übertragbare Rechte zur Nutzung der Website ein. Hiervon ausgenommen sind Rechte an Rohdaten, Mustern, Konzepten sowie Entwürfen, soweit diese nicht explizit übertragen werden. Der Kunde ist nicht berechtigt, die vertragsgegenständliche Website durch andere Auftragnehmer umzugestalten, zu zerlegen oder neu zusammzusetzen, es sei denn, SICOR IT hat dem Kunden diese Rechte ausdrücklich eingeräumt. Soweit der Kunde im Einzelfall ausdrücklich berechtigt ist, redaktionelle Änderungen an den Inhalten der Website vorzunehmen, wird SICOR IT in Bezug auf die Website oder einzelne Webseiten keinen Entstellungsschutz in Anspruch nehmen, außer wenn ein grober Verstoß gegen unsere Urheberpersönlichkeitsrechte vorliegt. Im Zweifel kann SICOR IT verlangen, dass diese im Zusammenhang mit der veränderten Website nicht bzw. nicht mehr genannt werden. In Bezug auf von SICOR IT geschaffene Elemente der Website, wie z.B. Texte, Bilder oder interaktive Elemente, nehmen diese Entstellungsschutz nur in Fällen groben Verstoßes gegen deren Urheberpersönlichkeitsrechte in Anspruch, es sei denn, der Kunde hat an ihrer uneingeschränkten Verwertbarkeit kein berechtigtes Interesse. Soweit nicht explizit vereinbart, ist die Optimierung für Suchmaschinen nicht von der Leistung erfasst. Ausgenommen von der Leistung sind zudem Schulungen, Anleitungen, Tutorials, Dokumentationen im Zusammenhang mit dem Webdesign. Solche Leistungen sind gesondert zu vereinbaren und gesondert zu vergüten.
- 4.2 Hinsichtlich der Software: Soweit nichts vereinbart ist, räumt SICOR IT dem Kunden räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte, einfache, übertragbare Rechte zur Nutzung der Software im Ganzen ein. Hiervon ausgenommen sind Rechte an der in der Leistungsbeschreibung genannten Dritt-Software und Standardsoftware von SICOR IT, Rohdaten, Mustern, Konzepten sowie Entwürfen, soweit diese nicht explizit übertragen werden. Nicht umfasst ist das Recht, die Software-Lösung zu bearbeiten, umzugestalten, zu ergänzen, zu erweitern, zu zerlegen und neu zusammzusetzen, zu dekompileieren und/oder dies durch Dritte machen zu lassen und diese dann zu nutzen; eine Änderung der Software-Lösung sowie Fehlkorrekturen sind nicht zulässig. Es ist untersagt, die Software-Lösung einem Reverse-Engineering zu unterziehen. SICOR IT ist verpflichtet, dem Kunden den der überlassenen Software zugrundeliegenden Quellcode zu übergeben. Das gilt nicht für die in der Leistungsbeschreibung von den Rechten ausgenommene Dritt- und Standard-Software.
- 4.3 Die Rechtseinräumung wird gem. § 158 Abs. 1 BGB jedoch erst wirksam, wenn der Kunde die vertraglich geschuldete Vergütung samt bisheriger Auslagen vollständig bezahlt hat. SICOR IT kann eine Verwertung der Werke oder einzelner Elemente vor diesem Zeitpunkt widerrufen erlauben.
- 4.4 Ein Übergang der Rechte nach diesem Paragraphen findet dadurch nicht statt. Sämtliche an den Werken oder den Teilelementen entstehende Kennzeichen-, Urheber- oder sonstigen Schutzrechte liegen bei SICOR IT.
- 4.5 Der Kunde verpflichtet sich, die in der Software bzw. auf der Website enthaltenen Schutzvermerke, wie Copyright-Vermerke und andere Rechtsvorbehalte unverändert beizubehalten sowie in allen vom Kunden hergestellten vollständigen oder teilweisen Kopien des Lizenzmaterials in unveränderter Form zu übernehmen. Der Kunde verpflichtet sich, evtl. vorhandene Schutzmechanismen nicht zu entfernen oder zu umgehen.

## **5. Ausschluss rechtlicher Leistungen**

SICOR IT ist nicht zur rechtlichen Überprüfung der Zielvorstellungen, Entwürfe oder des endgültigen Ergebnisses/Werkes/Leistung verpflichtet; insbesondere sind diese weder zu Recherchen über bestehende Schutzrechte noch über Recherchen zu Sicherheitsmerkmalen, gesetzlichen Vorgaben etc. verpflichtet. SICOR IT ist weiter nicht verpflichtet, auf evtl. rechtliche Probleme hinzuweisen. Etwaige rechtliche Prüfungen hat der Kunde selbst vorzunehmen.

## **6. Domains/Webserver**

- 6.1 Nur soweit dies im Einzelfall vereinbart, übernimmt SICOR IT die Buchung der mit dem Kunden vereinbarten Internet-Domain oder eines Webserver-Speicherplatzes.
- 6.2 SICOR IT übernimmt keine Gewähr für die Verfügbarkeit der gewünschten Domain oder die Nichtverletzung fremder Rechte (z.B. Namens-, Marken- oder Titelrechte) durch die Registrierung der gewünschten Domain auf den Kunden. Falls die gewünschte(n) Domain(s) nicht mehr verfügbar sein sollte(n), wird SICOR IT die alternativ benannte Domain beschaffen. Gelingt auch dies nicht, so hat SICOR IT in Absprache mit dem Kunden eine andere, verfügbare Domain zu beschaffen, die der ursprünglich gewünschten Domain möglichst ähnlich ist. Vorschläge für solche Alternativdomains hat der Kunde zu machen.
- 6.3 Die Einholung von Rechten an bereits für Dritte registrierten Domains obliegt IT SICOR nicht.
- 6.4 Hat SICOR IT die Beschaffung der Domain übernommen, so wird diese auf den Namen und für Rechnung des Kunden registriert und die Übertragung zu veranlassen. Sämtliche an der Domain erworbenen Rechte und Namensrechte liegen beim Kunden.
- 6.5 Der Kunde ist für die Auswahl der Domain verantwortlich und hat insoweit die geltenden Gesetze zu beachten. Ferner hat er die erforderlichen Mitwirkungsleistungen gem. Ziff. 5 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen einzuhalten.

## **7. Change Request**

- 7.1 Der Kunde ist berechtigt, während der Erstellung des jeweiligen Werks bis zur jeweiligen Abnahme, Änderungen an der Leistungsbeschreibung, den zeitlichen Dispositionen, des Konzepts, der Werke und den sonstigen bereits erstellten Leistungen durch SICOR IT zu verlangen. Dies bedarf der Textform. Soweit es sich um keine berechtigten Mängelrügen handelt, gehen die Änderungen zulasten des Kunden.
- 7.2 Nach Eingang des Änderungsverlangens wird SICOR IT prüfen, ob die gewünschte Änderung durchführbar ist und den Kunden innerhalb angemessener Frist, spätestens jedoch nach 10 Werktagen, gerechnet ab Eingang des Änderungsverlangens, mitteilen, ob die Änderung durchführbar ist (sowie bei Nichtdurchführbarkeit, warum dies nicht umsetzbar ist), wie der Änderungswunsch umgesetzt werden kann, welche Änderungen an der Zeitplanung und welche Kosten mit der Realisierung der vom Kunden gewünschten Änderung einhergehen. SICOR IT hat darauf hinzuweisen, wenn die gewünschte Änderung dazu führen kann, dass der Fertigstellungstermin oder fest vereinbarte Liefertermine nicht eingehalten werden können. Änderungen sind zusätzlich zu vergüten.
- 7.3 Der Kunde wird SICOR IT innerhalb von 5 Werktagen, gerechnet ab Eingang der Mitteilung gem. Ziff. 6.2 erklären, ob er das Angebot annehmen, also diese Änderungen durchführen lassen möchte und ob er mit dem geänderten Zeitplan und den Zusatzkosten einverstanden ist. Äußert sich der Kunde innerhalb der vorgenannten Frist nicht, so gilt das Änderungsangebot als abgelehnt. Nimmt der Kunde das Angebot an, ist die Leistungsbeschreibung mit einer Nachtragsvereinbarung zu ergänzen, welche die in Ziff. 6.2. genannten Informationen (Umsetzung, Kosten, geänderte Terminierungen) enthält. Die entsprechenden Änderungen sind mit Angebotsannahme durch den Kunden Vertragsbestandteil.

7.4 Die von dem Änderungsverfahren betroffenen Termine werden unter Berücksichtigung der Dauer der Prüfung, der Dauer der Abstimmung über den Änderungsvorschlag und gegebenenfalls der Dauer der auszuführenden Änderungswünsche zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit soweit erforderlich verschoben.

7.5 Der Kunde hat die durch das Änderungsverlangen entstehenden Aufwände zu tragen. Hierzu zählen insbesondere die Prüfung des Änderungswunsches, das Erstellen eines Änderungsvorschlags und etwaige Stillstandszeiten. Die Aufwände werden für den Fall, dass zwischen den Parteien eine Vereinbarung über Tagessätze getroffen wurde, nach diesen, im Übrigen nach der üblichen Vergütung von SICOR IT berechnet.

## **8. Leistungszeit und Bereitstellung**

8.1 SICOR IT ist, abgesehen von vereinbarten Terminen und den definierten Abnahmetermeninen, frei in der Einteilung ihrer Leistungszeit. Die Nichteinhaltung der gesetzten Termine ist für SICOR IT unschädlich, wenn und soweit die Verzögerung auf der Verletzung von Pflichten oder Obliegenheiten oder Änderungen durch den Kunden beruhen. SICOR IT wird sich bemühen, die vereinbarten Leistungszeiten trotz der Verzögerung einzuhalten, soweit dies zumutbar ist.

8.2 SICOR IT übergibt dem Kunden die Ergebnisse der abgeschlossenen Leistungsabschnitte.

8.3 SICOR IT hat das Werk nach Fertigstellung in den Verfügungsbereich des Kunden zu übertragen.

8.3.1 Die Bereitstellung der Website erfolgt mittels Fertigstellungsanzeige; Websites werden auf den vom Kunden zur Verfügung gestellten Webserver bereitgestellt.

8.3.2 Die erstellte Software wird von SICOR IT nach Freigabe des Leistungsabschnitts 3 auf dem zwischen den Parteien vereinbarten IT-System lauffähig installiert und parametrisiert. Mit der Installation der Software übergibt SICOR IT dem Kunden auch den dokumentierten Quellcode.

8.4 Die Bereitstellung setzt voraus, dass der Kunde die technischen Voraussetzungen schafft, insbes. die notwendige Hardware und Betriebssystemsoftware, Internet-Verbindung bereitstellt. Die aktuellen technischen Voraussetzungen gem. Satz 1 ergeben sich aus der Systemanforderung im Angebot.

8.5 Sollte SICOR IT einen vereinbarten Bereitstellungstermin nicht einhalten, so hat der Kunde eine angemessene Nachfrist zu setzen, die in keinem Fall zwei Wochen – soweit nicht unangemessen – unterschreiten darf. Nach Ablauf dieser Frist kann der Kunde den Vertrag beenden und etwaige entstandene Schadensersatzansprüche geltend machen, für Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz gelten die Bestimmungen der Ziff. 10 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

## **9. Abwerbungsverbot**

Der Kunde verpflichtet sich, während der Dauer der Zusammenarbeit der Parteien und für einen Zeitraum von einem Jahr danach keine Mitarbeiter von SICOR IT abzuwerben oder ohne Zustimmung von SICOR IT anzustellen. Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung verpflichtet sich der Kunde, eine von SICOR IT der Höhe nach festzusetzende und im Streitfall vom zuständigen Gericht zu überprüfende Vertragsstrafe zu zahlen.

## **10. Abnahme**

10.1 Nach der Meldung der Fertigstellung der auf einen Abschnitt bezogenen Leistungen und deren Zugänglichmachen erfolgt eine unverzügliche Prüfung durch den Kunden, ob die Leistungen im Wesentlichen vertragsgemäß erbracht wurden. Diese Prüfung kann auf Wunsch von SICOR IT mit einem Test gemäß Ziff. 10 verbunden werden. Wurden die

Leistungen im Wesentlichen vertragsgemäß erbracht, hat der Kunde die Leistungen unverzüglich freizugeben.

10.2 Im Übrigen gelten Bestimmungen der Ziff. 8 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

### **11. Test**

11.1 Auf Wunsch übernimmt es der Kunde als selbständige Pflicht, bei der Überprüfung der von SICOR IT erbrachten Leistungen auf ihre Vertragsgemäßheit unentgeltlich mitzuwirken (Test).

11.2 SICOR IT wird mit dem Kunden rechtzeitig vor der Durchführung des Tests das Testverfahren, den Ort, die Zeit sowie die bei dem Test vom Kunden zu erbringenden Mitwirkungshandlungen abstimmen.

11.3 Im Rahmen des Tests wird ein schriftliches Testprotokoll erstellt, in dem der Ort, die Zeit, die technischen Umstände des Tests, das Testergebnis sowie die Teilnehmer an dem Test festgehalten werden. Der Kunde wird die Leistungen auf ihre Vertragsgemäßheit prüfen und für ihn erkennbare nachteilige Abweichungen von der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit in das Protokoll aufnehmen lassen.

11.4 Gibt der Kunde von ihm im Rahmen des Tests erkannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht erkannte nachteilige Abweichungen der Leistungen von der vereinbarten Beschaffenheit nicht zu Protokoll, so gelten die Leistungen hinsichtlich dieser nicht gemeldeten Abweichungen als vertragsgemäß erbracht. Für den Fall, dass der Kunde seiner Pflicht zur Teilnahme an dem Test nicht oder nicht vollständig nachkommt, gelten die Leistungen als vertragsgemäß erbracht, soweit keine Abweichungen vorliegen, die bei einer pflichtgemäßen Teilnahme erkennbar gewesen wären. SICOR IT wird den Kunden mit der Mitteilung nach Ziff. 10.2 auf diese Bedeutung seines Verhaltens hinweisen. Soweit SICOR IT Beschaffenheitsabweichungen arglistig verschwiegen hat, können diese sich auf die Regelungen dieses Absatzes nicht berufen.

11.5 Eine etwaig bestehende weitere Obliegenheit des Kunden, auf erkannte Mängel hinzuweisen, bleibt unberührt.

### **12. Rügeobliegenheit**

12.1 Der Kunde hat die Software einschließlich der Dokumentation, sofern kein Test gemäß Ziff. 11 durchgeführt wird, unverzüglich nach der Ablieferung durch SICOR IT zu untersuchen. Im Übrigen gelten Bestimmungen der Ziff. 9 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.